

**Zwischenprüfungsordnung
des Fachbereichs Musik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für das Fach Musik im Studiengang
Lehramt an Gymnasien**

Vom 5. Februar 2003

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 06. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223 - 41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 22. Dezember 1999 die folgende Zwischenprüfungsordnung des Fachbereichs Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 15. Januar 2003, Az.: 1537 Tgb. Nr.64/02, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Zwischenprüfung
- § 2 Prüfer und Prüfungsausschüsse
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Anrechnung von Studienleistungen
- § 5 Meldung zur Zwischenprüfung
- § 6 Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 7 Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen
- § 8 Bewertung der Leistungen
- § 9 Gliederung der Zwischenprüfung
- §10 Schriftliche Prüfung
- §11 Künstlerisch-praktische Prüfung
- §12 Ergebnis der Zwischenprüfung und Wiederholung
- §13 Unterrichtung des Kandidaten, Akteneinsicht
- §14 Unterbrechung der Zwischenprüfung, Rücktritt und Versäumnis
- §15 Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten
- §16 Zeugnis
- §17 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

Anhang:

Prüfungsfächer, Prüfungsanforderungen und Prüfungsdauer

§ 1

Zweck der Zwischenprüfung

Durch die Zwischenprüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die Anforderungen des Grundstudiums gemäß der Studienordnung für das Fach Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien erfüllt hat und damit erwarten lässt, dass sie oder er das Hauptstudium mit Erfolg betreiben kann. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums.

§ 2

Prüfende und Prüfungskommissionen

(1) Für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung ist die Dekanin oder der Dekan oder eine oder ein von ihr oder ihm beauftragte Professorin oder beauftragter Professor verantwortlich. Die Dekanin oder der Dekan oder die beauftragte Professorin oder der beauftragte Professor bestellen für jedes Fach eine Prüfungskommission aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer.

(2) Die Dekanin oder der Dekan hat sicherzustellen, dass die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen in den in der Zwischenprüfungsordnung festgelegten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Dem Prüfling sind für jeden Prüfungstermin auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.

(3) Die Dekanin oder der Dekan achtet darauf, dass die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Die Dekanin oder der Dekan gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Zwischenprüfungsordnung.

(4) Prüferinnen oder Prüfer können sein: die Professorinnen und Professoren, die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 53 Abs.1 Satz 2 UG sowie die Lehrbeauftragten.

(5) Die Prüfungskommissionen bestehen je nach fachlicher Notwendigkeit aus zwei bis fünf Prüferinnen oder Prüfern; ihnen sollen mehrheitlich Professorinnen oder Professoren angehören. Falls die Dekanin oder der Dekan oder die beauftragte Professorin oder der beauftragte Professor nicht selbst den Vorsitz übernimmt, bestellt sie oder er aus den Mitgliedern der jeweiligen Prüfungskommission eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende muss Professorin oder Professor sein. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung und ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden.

(6) Die Prüfungskommissionen beraten und beschließen in nichtöffentlicher Sitzung. Sie sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder einer Prüfungskommission sollen während der gesamten Dauer der Prüfung anwesend sein.

(7) Die Prüferinnen oder Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Eine oder einer an der Prüfung beteiligte Prüferin oder Prüfer ist berechtigt, bei allen Prüfungen der betreffenden Kandidatin oder des Kandidaten als Zuhörer teilzunehmen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Zwischenprüfung werden Studierende zugelassen, die den ordnungsgemäßen Besuch der Lehrveranstaltungen sowie die nach der Studienordnung für das Grundstudium erforderlichen Leistungen nachweisen und mindestens ein Semester am Fachbereich Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz studiert haben.

§ 4

Anrechnung von Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Fach Musik des Studienganges Lehramt an Gymnasien an einer Universität, Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen. Soweit die Zwischenprüfung Prüfungsleistungen nicht enthält, die an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Gegenstand der Zwischenprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Faches Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 5

Meldung zur Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung soll am Ende des 4. Semesters abgelegt werden. Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Die Melde- und Prüfungstermine werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die gemäß Studienordnung im Grundstudium zu erbringenden Scheine (Leistungsnachweise?),

2. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob er bereits eine Zwischenprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer anderen Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

(2) Auf Antrag können die Prüfungen in einzelnen Fächern mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans oder der beauftragten Professorin oder des Professors auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

(3) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,

2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder

3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Die Nachweise obliegen den Studierenden.

§ 6

Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Studierende, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und deren Unterlagen vollständig sind, werden von der Dekanin oder vom Dekan oder der beauftragten Professorin oder dem Professor zur Zwischenprüfung zugelassen, es sei denn, dass sie die Zwischenprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer anderen Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden haben.

(2) Die Mitteilung über die Zulassung zur Zwischenprüfung wird durch Aushang bekannt gegeben. Die Nichtzulassung zur Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Angabe der Gründe und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitgeteilt.

§ 7

Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsfächer sind in § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 geregelt. Prüfungsanforderungen und Prüfungsdauer sind im Anhang festgelegt.

§ 8

Bewertung der Leistungen

(1) Für die einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut(1)=eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut(2)=eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend(3)=eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend(4)=eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5)=eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6)=eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen und Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7 sowie 5,7 und 6,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

§ 9

Gliederung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus:

1. der schriftlichen Prüfung gemäß § 10,
2. der künstlerisch-praktischen Prüfung gemäß § 11.

(2) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus jeweils einer Klausurarbeit in Tonsatz und Hörschulung.

(2) Die Aufgaben werden auf Vorschlag einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters von der Prüfungskommission festgesetzt.

(3) Alle Reinschriften, Konzepte und Unterlagen werden amtlich gekennzeichnet. Sie sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten am Ende der für die Prüfungsaufgaben festgelegten Bearbeitungszeit abzugeben.

(4) Die Dekanin oder der Dekan oder die beauftragte Professorin oder der beauftragte Professor bestimmt im Benehmen mit den Fachvertreterinnen oder Fachvertretern die Personen, die die Aufsicht führen.

(5) Die Aufsichtsführenden weisen zu Beginn der schriftlichen Prüfung die Kandidatin oder den Kandidaten auf die Bestimmung des § 15 Abs. 1 hin. Die Aufsichtsführenden haben darüber zu wachen, dass der Sitzplan eingehalten wird, Täuschungsversuche unterbleiben, während der Anfertigung der Prüfungsaufgaben jeweils nur eine Kandidatin oder ein Kandidat den Prüfungsraum verlässt und die Arbeiten fristgerecht abgeliefert werden; liefert die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit ab, so wird die Arbeit mit der Note "ungenügend" bewertet.

(6) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist von der oder dem Aufsichtsführenden eine Niederschrift zu fertigen und zu unterzeichnen. In diese sind aufzunehmen:

1. die Namen der Aufsichtsführenden mit Angabe ihrer Aufsichtszeit,

2. die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten und der Sitzplan,

3. Vermerke über Beginn und Ende der Arbeitszeit, über die Belehrung gemäß Absatz 5 Satz 1, über Unterbrechung der Prüfung unter Angabe der Gründe und über vorübergehende Abwesenheit der Kandidatinnen oder Kandidaten unter Angabe der Zeit,

4. Vermerke über besondere Vorkommnisse.

(7) Die Klausurarbeiten werden von zwei für das Fach berufenen Prüferinnen oder Prüfern beurteilt und mit einer Note gemäß § 8 versehen. Kommt zwischen den beiden Prüferinnen oder Prüfern ein Einvernehmen über die Note nicht zustande, entscheidet die jeweilige Prüfungskommission auf der Grundlage der vorgelegten Beurteilungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Dauer der schriftlichen Prüfung bestimmt sich nach den im Anhang getroffenen Festlegungen.

§ 11

Künstlerisch-praktische Prüfung

(1) Die künstlerisch-praktische Prüfung erstreckt sich auf:

1. Erstes Instrument

(Haupt- oder Nebenfach)

2. Zweites Instrument

(Nebenfach)

3. Sologesang/Sprecherziehung

(Haupt- oder Nebenfach)

4. Ensembleleitung

5. Hörschulung (mündlich)

6. Musiktheorie/Tonsatz (praktisch)

7. Schulpraktisches Klavierspiel

Eines der künstlerischen Studiengebiete gemäß Nummer 1 und 3 ist je nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten als Hauptfach zu prüfen.

(2) Die Dauer der künstlerisch-praktischen Prüfung bestimmt sich nach den im Anhang getroffenen Festlegungen.

- (3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Studierende des gleichen Faches die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten. Wenn die Kandidatin oder der Kandidat es wünscht oder eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann die Erlaubnis zur Anwesenheit von Zuhörerinnen oder Zuhörern auch noch während der Prüfung zurückgezogen werden.
- (4) Die jeweilige Prüfungskommission berät über das Ergebnis der Prüfung und setzt unter Berücksichtigung der von den einzelnen Prüferinnen oder Prüfern abgegebenen Beurteilungen eine Note gemäß § 8 fest. Die für die Prüfungsleistungen in den Studiengebieten Hörschulung und Tonsatz/Musiktheorie erteilten Noten werden mit der Note für die schriftliche Prüfungsleistung zu einer auf eine Dezimalstelle bestimmten Durchschnittsnote zusammengefasst.
- (5) Über den Verlauf der künstlerisch-praktischen Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, die von allen Mitgliedern der jeweiligen Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der oder des Protokollführenden und der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung, die Stoffgebiete, aus denen die Aufgaben der Prüfung entnommen wurden, die Prüfungsleistungen der Kandidatin oder des Kandidaten und die erteilten Noten aufzunehmen.

§ 12

Ergebnis der Zwischenprüfung und Wiederholung

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Note in jedem einzelnen Fach mindestens 4,0 beträgt. Liegt der Durchschnitt aller Noten unter 4,0, so muss die gesamte Prüfung wiederholt werden. Liegen die Noten einzelner Fächer unter 4,0 (bei einem Gesamtdurchschnitt von 4,0 oder besser), so muss die Zwischenprüfung nur in diesen Fächern wiederholt werden. Die Wiederholung einzelner Fächer ist nur einmal möglich.
- (2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Zwischenprüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der Dekanin oder des Dekans zulässig. Ein entsprechender Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten muss spätestens sechs Wochen nach dem Tag der letzten Prüfungsleistung im Dekanat eingegangen sein. In dem Bescheid gemäß § 13 Abs. 3 bzw. in dem Bescheid über die Genehmigung einer zweiten Wiederholung der Zwischenprüfung teilt die Dekanin oder der Dekan mit, innerhalb welcher Frist die Kandidatin oder der Kandidat die Wiederholungsprüfung ablegen kann; die Frist soll ein Semester, sie darf zwei Semester nicht überschreiten. § 5 gilt entsprechend. Legt die Kandidatin oder der Kandidat die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 4 ab, gilt die Wiederholungsprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Auf Vorschlag der Prüfungskommission können für die Wiederholungsprüfung bereits mit Erfolg abgelegte Prüfungsteile und Prüfungsleistungen anerkannt werden.
- (4) Eine an einer anderen Universität, Musikhochschule oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestandene Zwischenprüfung im Fach Musik des Studienganges Lehramt an Gymnasien oder eine vergleichbare Prüfung ist auf die Zahl der zulässigen Prüfungsversuche anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 13

Unterrichtung der Kandidatin oder des Kandidaten, Akteneinsicht

- (1) Über die Noten der Klausurarbeiten und der Leistungen in der künstlerisch-praktischen Prüfung wird die Kandidatin oder der Kandidat nach Festsetzung der Noten für diese Prüfungsleistungen unterrichtet, sofern sie oder er es wünscht.
- (2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird die Kandidatin oder der Kandidat über das Ergebnis der Prüfung und die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unterrichtet.
- (3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so teilt die Dekanin oder der Dekan der Kandidatin oder dem Kandidaten die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe mit. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann auf Antrag nach Abschluss der Prüfung innerhalb eines Jahres in Gegenwart einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Fachbereichs Einsicht in seine Prüfungsakten nehmen. Abschriften dürfen angefertigt werden.

§ 14

Unterbrechung der Zwischenprüfung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist die Kandidatin oder der Kandidat durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Zwischenprüfung oder eines Prüfungsteils verhindert, so hat sie oder er dies in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; die Dekanin oder der Dekan kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Sie oder er entscheidet auch, ob eine von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. Bei Unterbrechung gemäß Satz 1 wird die Prüfung an einem von der Dekanin oder dem Dekan zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der Dekanin oder des Dekans von der Prüfung zurücktreten. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Tritt die Kandidatin oder der Kandidat ohne Genehmigung von der Prüfung zurück oder verweigert sie oder er eine Prüfungsleistung, so gilt die Zwischenprüfung als nicht bestanden. Versäumt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne ausreichende Begründung einen einzelnen Prüfungstermin, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit "ungenügend" bewertet. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten.

§ 15

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die Dekanin oder der Dekan die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" bewerten. In schwereren Fällen kann die Dekanin oder der Dekan die Kandidatin oder den Kandidaten von der Prüfung ausschließen; die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(2) Verstößt die Kandidatin oder der Kandidat während der Zwischenprüfung gegen die Ordnung, so ist sie oder er zu verwarnen. In schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten diesen von der weiteren Teilnahme an einzelnen Prüfungsteilungen mit der Maßgabe, dass diese mit "ungenügend" zu bewerten sind, oder von der weiteren Teilnahme an der Gesamtprüfung mit der Maßgabe ausschließen, dass die Zwischenprüfung insgesamt als nicht bestanden gilt.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Dekanin oder der Dekan auch nachträglich das Gesamtergebnis entsprechend berichtigen oder die Zwischenprüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tag des letzten Prüfungsteils. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 16

Zeugnis

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung bestanden, so erhält sie oder er möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis. Das Zeugnis ist von der Dekanin oder vom Dekan und der oder dem von ihr oder ihm gemäß § 2 Abs. 1 beauftragten Professorin oder Professor zu unterschreiben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 17

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Übergangsregelung gemäß Absatz 2 die Zwischenprüfungsordnung des Fachbereichs Musikerziehung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für den Studiengang Lehramt an Gymnasien im Fach Musik vom 28. Mai 1984 (StAnz. S. 554) außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen der in Absatz 1 genannten Zwischenprüfungsordnung vom 28. Mai 1984 gelten weiter für Studierende, die das Grundstudium des Faches Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien vor dem Sommersemester 2001 begonnen haben.

Mainz, den 5. Februar 2003

Der Dekan
des Fachbereichs Musik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Prof. Dr. Jürgen Blume

Anhang zu § 7, § 10 Abs. 8 und § 11 Abs.2:

Prüfungsfächer, Prüfungsanforderungen und Prüfungsdauer

1. Erstes Instrument
(Haupt- oder Nebenfach)
und zweites Instrument
(Nebenfach)

a) Prüfungsanforderungen:
Vortrag von drei Werken aus verschiedenen Epochen; im Hauptfach zusätzlich
Prima-vista-Spiel eines Werkes angemessener Schwierigkeit

b) Prüfungsdauer:
Nebenfach: etwa 10 Minuten
Hauptfach: etwa 15 Minuten

2. Sologesang/Sprecherziehung
(Haupt- oder Nebenfach)

a) Prüfungsanforderungen:
Nebenfach: Vortrag von zwei Werken aus verschiedenen Epochen;
Sprechen eines Textes
Hauptfach: Vortrag von drei Werken aus verschiedenen Epochen;
Sprechen eines Textes

b) Prüfungsdauer:
Nebenfach: etwa 10 Minuten
Hauptfach: etwa 15 Minuten

3. Ensembleleitung

a) Prüfungsanforderungen:
Durchführung einer Probe mit instrumentalen oder vokalen Gruppen

b) Prüfungsdauer:
etwa 15 Minuten

4. Hörschulung

a) Prüfungsanforderungen:
schriftlich: 1-, 2- und 3-stimmiges Diktat
mündlich: Erkennen und Benennen von Intervallen, Rhythmen,
Zusammenklängen, Ton- und Akkordfolgen;
Vom-Blatt-Singen, Nachsingen und Nachspielen von Ton- und Akkordfolgen

b) Prüfungsdauer:
schriftlich: etwa 60 Minuten
mündlich: etwa 15 Minuten

5. Musiktheorie/Tonsatz

a) Prüfungsanforderungen:
schriftlich: 1. Homophoner Vokalsatz (4-stimmig) mit harmonischen
Mitteln des
19. Jahrhunderts;
2. Harmonische und formale Analyse eines Werkes aus der Zeit der Wiener
Klassik
bzw. des 19. Jahrhunderts

praktisch: angewandte Modulation, angewandte Harmonielehre am Klavier (Kadenzen, Mixturen, Modulationen, Sequenzen, Generalbass)

b) Prüfungsdauer:

schriftlich: etwa 3 Stunden

praktisch: etwa 15 Minuten

6. Schulpraktisches Klavierspiel

a) Prüfungsanforderungen:

1. Kurze Partiturspielaufgabe (Alte Schlüssel und transponierende Instrumente)
- 2.a Vortrag eines vorbereiteten Volksliedes mit zwei Strophen, die verschieden begleitet werden
- 2.b Vortrag einer unvorbereiteten improvisierten Volksliedbegleitung mit nur einer Strophe
- 3.a Improvisation auf Basis einer klassischen kadenziellen Akkordfolge
- 3.b Spielen eines von der Kommission ausgewählten stiltypischen rhythmisch-harmonischen Begleitmusters aus dem Bereich Jazz/Populärmusik nach Akkordsymbolen

b) Prüfungsdauer:

ca 15 min.